

AGUS (Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e.V.)

Satzung

| | |
|------------------------------------|--|
| § 1 Vereinsname, Sitz | § 5 Vorstand |
| § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit | § 6 Mitgliederversammlung |
| § 3 Mitgliedschaft | § 7 Arbeitstreffen, Arbeitskreise |
| § 4 Organe des Vereins | § 8 Auflösung des Vereins/ Liquidation |

§ 1 Vereinsname, Sitz

Der Verein führt den Namen

„AGUS (Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland) e.V.“

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim unter Nr. 114 eingetragen.

Sitz des Vereins ist D-79379 Müllheim, sein Gründungsjahr 1975.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes im engeren und weiteren Bereich des Vereinssitzes. Dieser wird erreicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterial und Veranstaltungen, mittels elektronischer Medien (u. a. Vereinshomepage) usw. In Zusammenarbeit mit Organisationen sowie Einzelpersonen mit ähnlichen Zielen wollen wir auf Gefährdungen des Daseins hinweisen und eine lebenswerte Umwelt erhalten. Dies erfordert auch grenzüberschreitendes sowie globales Denken als Grundlage lokalen Handelns.

(2) Der Verein ist mit seinem Zweck gemeinnützig, die Vereinsziele entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie den Vorgaben der Abgabenordnung der Bundesrepublik wie des Landes Baden-Württemberg, insbesondere den § 52 Abs. (2), Punkte 8 und 25 (als gemeinnützig anerkannte Ziele), § 54 (Selbstlosigkeit der Tätigkeit von Mitgliedern und Vorstand), § 56 (Ausschließlichkeit der Ziele) und § 57 (Unmittelbarkeit der Verfolgung der Vereinsziele).

(3) Weder Vereinsmitglieder noch sonstige Personen, Institutionen oder Vereine dürfen durch Ausgaben aus dem Vereinsvermögen, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Spenden an den Verein wie auch die Mitgliedsbeiträge sind somit gemäß der Abgabenordnung des Landes und des Bundes steuerlich abzugsfähig. Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, entsprechende Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 3 Mitgliedschaft (Pflichten, Rechte, Aufnahmeverfahren, Beendigung, Mitgliedsbeiträge)

(1) Eine Mitgliedschaft bei der AGUS ist mit Rechten und Pflichten verbunden, die Rechte – z.B. Stimmrecht - sind nicht übertragbar (BGB § 38).

Zu den wichtigsten Pflichten der Mitglieder gehören die Beitragspflicht (die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist dem Aufnahmeantrag zu entnehmen) sowie die Treuepflicht, die Vereinsziele zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen. Die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern wird erwartet.

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme mit Rede- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen, Arbeitstreffen und Arbeitskreisen, Vereinsveranstaltungen usw.

(2) Mitglied werden können natürliche und juristische Personen sowie Vereine mit vergleichbaren Vereinszielen. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich (formlos oder mittels Aufnahmeformular) an den Vorstand gerichtet werden.

Bei unter sechzehnjährigen oder geschäftsunfähigen Personen muss ein gesetzlicher Vertreter dem Antrag schriftlich zustimmen.

Ein Aufnahmevertrag kommt zustande, wenn der Vorstand den Antrag annimmt und dies dem Neumitglied schriftlich mitteilt. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag einer Mitgliederversammlung natürliche wie juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei, eine Stimmberechtigung ist damit nicht verbunden; der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft auch wieder ohne Angabe von Gründen beenden.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitglieds automatisch. Sie kann jederzeit durch Austritt beendet werden, dazu ist eine schriftliche Erklärung per Einschreiben oder persönlich gegen Empfangsbestätigung an ein Vorstandsmitglied erforderlich. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags erfolgt nicht.

(5) Der Vorstand kann das Vertragsverhältnis mit einem Mitglied einseitig durch Ausschluss beenden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen eine Mitgliederpflicht vorliegt, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten. Das beschuldigte Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör, der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und per Einschreiben zuzustellen.

(6) Verletzt ein Mitglied die Beitragspflicht, erlischt nach zweimaliger Mahnung die Mitgliedschaft automatisch. Bei Vorliegen einer sozialen Härte kann der Vorstand auf Antrag nach Prüfung der Umstände den Beitrag erlassen, die Mitgliedschaft bleibt mit allen Rechten und Pflichten erhalten. Der Antrag ist vertraulich zu behandeln.

(7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags (Jahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist im Aufnahme- und jedem Folgejahr zum Jahresbeginn im Voraus fällig, möglichst mittels Abbuchungsverfahren; Ausnahmen sind nur auf Antrag mit Zustimmung des Schatzmeisters möglich. Der Verein verpflichtet sich, den Beitrag sozialverträglich zu gestalten und für bestimmte Personenkreise zu ermäßigen, darf aber das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen überprüfen.

§ 4 Organe des Vereins

- a) Vorstand (§ 5)
- b) Mitgliederversammlung (§ 6)

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins nach § 27 (3) BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf volljährigen Vereinsmitgliedern (natürliche Personen), darunter dem Schatzmeister; dieser ist gesondert in das Amt zu bestellen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt nach § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach § 27 (1) BGB bestellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten, Mitglieder (natürliche Personen, mindestens sechzehn Jahre alt) auf sich vereint.

(4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist durch eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich. Ergibt sich der Anlass erst aus dem Versammlungsverlauf, ist ein Eilantrag durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten zulässig.

Ein Rücktritt ist jederzeit möglich und gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Sinkt damit die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, muss das rücktrittswillige Vorstandsmitglied bis zur satzungsgemäß fälligen Mitgliederversammlung in der Regel im Amt bleiben, es sei denn, eine Fortführung wäre aus einem wichtigen Grund unzumutbar (Geschäftsfähigkeit des Vorstands).

(5) Gewählte müssen zur Annahme der Wahl befragt werden (Bestellungserklärung), da die Übernahme des Amts mit erheblichen Pflichten gegenüber dem Verein und in der Außenwirkung verbunden ist; erst mit der Zustimmung ist die Wahl rechtsgültig.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit die Kandidatur eines abwesenden Mitglieds in den Vorstand zulassen; die Bereitschaft muss dem amtierenden Vorstand vorher schriftlich erklärt werden. Wird dieses Mitglied mit Mehrheit gewählt, muss die Bestellungserklärung umgehend schriftlich eingeholt werden, erst dann ist die Wahl nach BGB rechtsgültig.

(6) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder zwischen Mitgliederversammlungen unter die Mindestgrenze von drei, muss zur Nachbestellung eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand bleibt bis dahin geschäftsfähig, sofern nicht vom Amtsgericht ein Notvorstand bestellt worden ist.

(7) Im Innenverhältnis regelt der Vorstand die Verteilung der Aufgaben einvernehmlich unter sich, er koordiniert auch die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitstreffen und Arbeitskreise, für die er weisungsbefugt ist. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (8) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (9) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuziehen.
- (10) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (11) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB und Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen). Wird von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt, verzichtet der Verein damit auf nachträgliche Schadensersatzansprüche.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehört nach dem gesetzlichen Leitbild des Vereinsrechts zu den oben formulierten Rechten und Pflichten aller Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens zehn Prozent der volljährigen Mitglieder dies unter Beifügung der Unterschriften per Einschreiben an den Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung ergeht schriftlich; Datum, Zeit, Ort, die Tagesordnung und gegebenenfalls notwendige Entscheidungsgrundlagen sind beizufügen. Der Termin ist zusätzlich in der Presse und auf der AGUS-Homepage rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Mitglieder können ergänzende Anträge zur Tagesordnung binnen einer Woche nach Zustellung der Einladung schriftlich an den Vorstand richten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern eine Versammlungsleitung, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine andere.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder gefasst; nur natürliche Personen sind stimmberechtigt.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Der Verlauf der Versammlung, Wahlergebnisse und Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden, mindestens sechzehnjährigen Mitglieder notwendig. Wirksam wird sie erst nach Eintragung ins Vereinsregister.
Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Wird der Vereinszweck lediglich neu gefasst, ergänzt oder erweitert, aber nicht grundlegend verändert, genügt die Drei-Viertel-Mehrheit.
Die Auflösung des Vereins wird im § 8 der Satzung gesondert geregelt.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.
- (10) Der Mitgliederversammlung obliegen nach dem BGB und der Satzung hauptsächlich folgende weitere Aufgaben:
- a) Bestätigung der Tagesordnung bzw. Behandlung von zulässigen Eilanträgen
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer und der Leiter der Arbeitskreise, Aussprache und jeweilige Entlastung. Die Berichte können, der Kassenbericht muss auch schriftlich vorgelegt werden
 - c) Bestellung (Wahl) des Vorstands [nach § 27 (1) BGB]
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Einrichtung/ Auflösung von Arbeitskreisen
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 7 Arbeitstreffen und Arbeitskreise

Arbeitstreffen und Arbeitskreise bilden das Fundament der Vereinsarbeit.

(1) Arbeitstreffen

Die Arbeitstreffen der AGUS sind öffentlich und finden in der Regel monatlich statt.

Sie beraten über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder zum Geschäftsbereich des Vorstands gehören und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über sechzehn Jahre gefasst und sind zu protokollieren; die Protokolle werden auf der Homepage des Vereins eingestellt und in Papierform gesammelt.

Die Teilnahme an den Arbeitstreffen gehört zu den Vereinspflichten und -rechten der Mitglieder zur Verfolgung der Vereinszwecke.

(2) Arbeitskreise

Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten. Sie sind bewährter und wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit und entwickeln Arbeitsschwerpunkte und Handlungsoptionen. Sie sollen insbesondere mit sachkundigen Personen und Institutionen außerhalb der AGUS zusammenarbeiten.

Ein Arbeitskreis kann nur nach Abstimmung mit dem Vorstand mit Positionen an die Öffentlichkeit treten; Arbeitskreisleiter sollen an Vorstandssitzungen teilnehmen; sie haben in Bezug auf die Thematik des vertretenen Arbeitskreises Rede- und Stimmrecht.

Über die jeweils bestehenden Arbeitskreise, deren Ansprechpartner und die Ergebnisse informiert u.a. die Homepage des Vereins.

Der Vorstand und/ oder die Mitgliederversammlung können nach Mehrheitsbeschluss einen Arbeitskreis auflösen, insbesondere bei längerer Untätigkeit.

§ 8 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontodaten (Einzugsermächtigung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 9 Auflösung des Vereins/ Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins „AGUS“ kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt nach Aussprache beschlossen werden [gemäß § 6 (2) der Satzung]. Abweichend davon beträgt in diesem Fall die Einberufungsfrist vier Wochen. Diese Versammlung ist bei korrekter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(2) Für die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erscheinenden, stimmberechtigten, volljährigen Mitglieder erforderlich. Scheitert der Antrag, kann eine erneute Auflösungsversammlung frühestens nach Ablauf eines Jahres einberufen werden. Der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied werden zu Liquidatoren bestimmt. Ist kein rechtsfähiger Vorstand mehr vorhanden, muss das Amtsgericht dazu einen Notvorstand bestellen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke muss das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine bzw. steuerbegünstigten Körperschaften fallen, bei denen der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied ist. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(4) Der Vorstand hat die Auflösung umgehend beim Vereinsregister des Amtsgerichts anzumelden [§ 74 (2) BGB] und die Liquidatoren zu benennen.

Der Verein endet rechtlich erst nach Ablauf der Wartefristen und der erfolgten Verteilung des Vereinsvermögens.

Diese neugefasste Satzung wurde der Hauptversammlung der AGUS am 14. März .2013 nach den Vorgaben der vorhergehenden Satzung vorgelegt und dort nach § 12 der vorhergehenden Satzung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen.